

DOKUMENTENSAMMLUNG

TTIP /
AKTUELLER SACHSTAND
(vom DEZ 2014)

2 SEITEN

CDU/CSU-Bundestagsfraktion

SO KANN TTIP DER
DEUTSCHEN WIRTSCHAFT NUTZEN
(vom 21. JUL 2014, aktuell)

8 SEITEN

CDU

MYTHEN
UND FAKTEN
(vom 21. JUL 2014, aktuell)

16 SEITEN

CDU

CHANCEN DES FREIHANDELS- UND
INVESTITIONSAKOMMENS MIT DEN USA /TTIP)
(vom 21. NOV 2014)

8 SEITEN

CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership)/Aktueller Sachstand

I. Verhandlungsleitlinien („Mandat“) der Europäischen Union

- Vom Rat der EU (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) am 14. Juni 2013 einstimmig angenommen, veröffentlicht am 9. Oktober 2014.
- Gegenstand: beiderseitige Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie Einigung auf handelsbezogene Fragen; 3 Hauptkomponenten: Marktzugang (u.a. Abbau sämtlicher Zölle im bilateralen Handel), Regulierung (gegenseitige Anerkennung in den jeweiligen Sektoren, Harmonisierung und bessere Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsinstanzen) sowie Handelsregeln (u.a. Handelserleichterungen, Energie und Rohstoffe, geistiges Eigentum/ geographische Herkunftsangaben, Streitschlichtung, KMU); darüber hinaus Betonung gemeinsamer Grundsätze und Werte.
- Investitionsschutz: Einbeziehung des Investitionsschutzes und der Streitbeilegung zwischen Investor und Staat soll davon abhängen, ob eine für die EU zufriedenstellende Lösung erzielt werden kann.

II. Bisheriges Verfahren

- Verhandlungen führt die Kom im Namen der EU (Handelspolitik ist ausschließliche EU-Zuständigkeit, Art. 3 AEUV).
- Verhandelt wird in 25 Arbeitsgruppen, Regierungen nicht beteiligt. Europäische Position wird zuvor im Handelspolitischen Ausschuss, wo alle 28 Mitgliedstaaten (MS) vertreten sind, diskutiert und festgelegt.
- Bisher sieben Verhandlungsrunden, die jüngste vom 29. September bis 3. Oktober 2014 in Washington. Bei letzterer vor allem regulatorische Fragen Gegenstand, aber auch Dienstleistungen. Einigung, dass bei öffentlichen Dienstleistungen keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, da große Sensitivität auf beiden Seiten. US-Seite will bei Kongress prüfen, ob Spielraum für Lockerung bei Exportbeschränkungen zu Rohstoffen/Energie.
- Termin für achte Verhandlungsrunde noch nicht vereinbart, vorauss. Anfang 2015.
- Handelsministerrat hat in seiner Tagung am 21. November 2014 einstimmig Unterstützung für TTIP bekräftigt, gleichzeitig auch ein Mehr an Transparenz und Dialog mit der Zivilgesellschaft betont.
- In Teilbereichen wird an konsolidierten Texten (Darstellung der Positionen) gearbeitet bzw. sind schon erstellt, z.B. bei Telekommunikation, Ursprungsregeln, KMU und Agrargütern. Jedoch gibt es bislang keinen konsolidierten Text.

III. Kritikpunkte bei TTIP

- Schutzstandards im Gesundheits-, Lebensmittel- und Verbraucherbereich

Aber: das bestehende Schutzniveau steht nicht zur Disposition; EU wird z.B. nicht ihre Anforderungen an Zulassung/Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen ändern.

- Regulatorische Zusammenarbeit

Aber: Zusammenarbeit im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren sinnvoll; gesetzgeberischer Spielraum bleibt voll erhalten, aus möglicher regulatorischer Zusammenarbeit folgen keine rechtlichen Verpflichtungen.

- Transparenz

Aber: Verhandlungsleitlinien mittlerweile veröffentlicht; neue HandelsKom' in Malmström spricht von „Entmystifizierung der Bedenken“, Kom will ihre eigenen Textvorschläge veröffentlichen (gilt aber natürlich nicht für US-Dokumente), bislang nur einzusehen in einem sog. Leseraum mit besonderer Zugangsberechtigung in Brüssel; Idee, auch in den Hauptstädten Leseräume einzurichten, bislang nicht umgesetzt. Argument gegen zu viel Offenlegung: Verschlechterung der eigenen Verhandlungsposition.

- Investitionsschutzkapitel/Investor-Staat-Schiedsverfahren

Aber: Text der Verhandlungsleitlinien dazu offen formuliert; öffentl. Konsultation der Kom abgelaufen, Bewertung/neuer KomVorschlag wohl Ende Dezember, danach erneute Diskussion mit den MS; BRats-Entschließung vom 11. Juli 2014: „Right to regulate“ ist unverhandelbar, spezielle Investitionsvorschriften zwischen EU und USA sind verzichtbar und wären mit hohen Risiken verbunden. SPD-interne Debatte über den Kurs von BM Gabriel.

- Ratifizierung

Aus deutscher Sicht und der der MS ist TTIP ein gemischtes Abkommen, d.h. Ratifizierung durch EU und die MS; würde bedeuten, dass in DEU BTag und wohl auch BRar zustimmen müssten (Art. 59 GG). Ziel: Verhandlungsabschluss Ende 2015; gilt als sehr, sehr ambitioniert.



So kann TTIP der deutschen Wirtschaft nutzen

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA

CDU

So kann TTIP der deutschen Wirtschaft nutzen

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA (TTIP)

I. Bedeutung des Freihandelsabkommens für den Mittelstand

Bestehende Zölle und Beschränkungen sollen verringert werden. Dadurch würden viele Waren und Dienstleistungen günstiger – vom PKW bis zum PC-Programm. Die Verbraucher profitieren von niedrigeren Preisen und größerer Auswahl. So entstehen neue Absatzmärkte. Gleichzeitig entstehen neue Jobs auf beiden Seiten des Atlantiks.

Beispiel 1:

Abbau von Handelsbeschränkungen

Ein wichtiges Ziel der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft ist die Beseitigung von Handelshemmnissen. Kleine und mittlere Unternehmen leiden darunter eher als große, da sie über weniger Mittel verfügen, um sie zu überwinden. Vor allem wegen unterschiedlicher Rechtsrahmen können sie noch nicht im eigentlich möglichen Umfang auf dem jeweils anderen Markt aktiv sein.

Insgesamt gibt es in der Europäischen Union mehr als 20 Millionen kleine und mittlere Unternehmen (KMU). In den USA sind es rund 28 Millionen. Es sind vor allem die vielen sogenannten „hidden champions“, die heute auf dem Weltmarkt erfolgreich sind und die durch das Freihandelsabkommen zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten bekämen.

Beispiel 2:

Abbau von Zöllen

Der Abbau von Zöllen schafft gleiche Voraussetzungen für alle Unternehmen. Er hilft jedoch besonders kleinen Firmen, die schon durch geringe Zölle bei internationalen Verkäufen eventuell keinen Gewinn erzielen können. Oftmals werden sie dadurch daran gehindert, ihre Vertriebsnetzwerke auszubauen. In vielen Fällen könnte der Wegfall von Zöllen und anderen Handelshemmnissen es ermöglichen, dass KMU ihre Produkte zum ersten Mal jenseits des Atlantiks verkaufen.

Beispiel 3:

Doppelte Tests und andere nichttarifäre Handelshemmisse

Abweichungen bei Produkt- und Verfahrensbestimmungen benachteiligen bisher kleinere Unternehmen stärker beim Verkauf der gleichen Produkte auf unterschiedlichen Märkten. Denn nur größere Unternehmen können sich die Kosten mehrerer Fertigungsstraßen und eigener Rechtsabteilungen leisten. Nur sie können doppelte (und damit oft im eigentlichen Sinn überflüssige) Test- und Zertifizierungsmaßnahmen bezahlen. Denn diese kosten sehr viel Geld. Diese Kosten machen sich insbesondere bei der Herstellung kleinerer Stückzahlen bemerkbar. Sie können durch geringe Verkaufsmengen nicht wieder „verdient“ werden.

KMU würden daher besonders durch ein „tiefes Abkommen“ mit Vereinfachungen bei Regulierungen und Standards entlastet: Denn im Gegensatz zu Großunternehmen können sich vor allem KMU den bürokratischen Aufwand und die Verwaltungskosten, die durch unterschiedliche Regulierungen und Standards entstehen, häufig nicht leisten. Diese Fixkosten sind vor allem für den kleinen Mittelstand Markteintrittsbarrieren.

Beispiel 4:

Der Schutz geistigen Eigentums

Die weltweite Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ist zu einem sehr großen Teil auf ihren Erfindungsreichtum zurückzuführen. Der Urheberschutz ist ein entscheidender Punkt für innovative mittelständische Unternehmen. Er trägt dazu bei, gegen den Diebstahl geistigen Eigentums vorzugehen, der dem Mittelstand besonders schadet.

II. Weitere Wirtschaftszweige, die von TTIP profitieren können

Beispiel 5:

Maschinenbau

Bei der Produktion von Maschinen weichen die Anforderungen und Prüfverfahren in der EU und den USA trotz eines vergleichbaren Schutzniveaus zum Teil erheblich voneinander ab. Viele Standardkomponenten, die in Deutschland hergestellt werden, können in den USA nicht verwendet werden. Beispielsweise müssen Gasarmaturen, Gasrohre, Kabelbäume, Sicherheitsventile oder Wärmeüberträger durch Sonderbauteile mit identischer Funktion und gleichem Sicherheitsniveau ersetzt werden. Dies verteuert die Herstellungskosten und damit den Preis für den Endverbraucher unnötigerweise.

Beispiel 6:

Medizintechnik und Chemieindustrie

Derzeit werden dieselben Labore oder Fabriken von einer europäischen und einer amerikanischen Behörde geprüft. So soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen Voraussetzungen zur Herstellung der Produkte erfüllt sind. Da in vielen Bereichen vergleichbare Schutzstandards gelten, wäre es sinnvoll, diese Doppelarbeit zu vermeiden und die Arbeit der Behörden im jeweiligen Partnerland anzuerkennen (Beispiel: Food and Drug Administration [FDA] und European Medicines Agency [EMA]).

Beispiel 7:

Automobilindustrie

Airbags müssen für den EU- und den US-Markt völlig unterschiedlich kalibriert werden, weil die EU-Vorschriften von einem angeschnallten Fahrer ausgehen, die US-Vorschriften von einem nicht angeschnallten. Rote Rückblinker (in den USA) und gelbe Rückblinker (in der EU) verteuern die Herstellungsprozesse ebenso, wie nicht-einklappbare (USA) und einklappbare Seitenspiegel (in der EU) oder unterschiedliche Vorschriften zum Einsatz von Crash-Test-Dummys.

Beispiel 8:

Nahrungsmittel

Hier spielen sowohl Zölle, als auch Regulierungen und geografische Herkunftsangaben eine wichtige Rolle. Eine bayerische Brauerei muss zunächst hohe Zölle entrichten (über 40 Prozent), um ihr Bier in den USA vertreiben zu können und damit überhaupt in den US-Markt zu kommen. Gleichzeitig muss sie einen hohen Zeit- und Kostenaufwand zur Erfüllung von Zulassungs- und Importvorschriften in Kauf nehmen, um das Bier dann vor Ort vertreiben zu dürfen. Diese Verfahren unterscheiden sich teilweise auch noch von Bundesstaat zu Bundesstaat.

Christoph Minhoff, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), kritisiert:

„Es erfordert einen langen bürokratischen Prozess und aufwendige Betriebsinspektionen, um eine Zulassung für den Export in die USA zu erhalten. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen fehlen oft die personellen und finanziellen Mittel. Mögliche wiederholte Inspektionen kosten den Betrieb dann auch noch 302 US\$ pro Stunde.“

Wenn die Brauerei sich dann im US-Markt befindet, muss sie mit einer Reihe anderer „Bayerischer Biere“ konkurrieren, die allerdings gar nicht aus Bayern stammen, da die geografische Herkunftsbezeichnung „Bayerisches Bier“ in den USA – anders als in der EU – nicht geschützt ist. Vor dem Hintergrund dieser Handelshemmnisse lohnt es sich für eine mittelständische Brauerei oft nicht, den amerikanischen Markt überhaupt zu bedienen. Das TTIP könnte dies durch die Abschaffung von Zöllen, die Harmonisierung von Zulassungsvorschriften, die Anerkennung von Testergebnissen und möglicherweise sogar durch die Anerkennung geografischer Herkunftsbezeichnungen ändern.

III. Wirtschaftszweige, in denen durch TTIP auf bestehenden Erfolgen aufgebaut werden kann

Beispiel 9:

Luftfahrt

Im Mai 2011 trat ein Abkommen zwischen der EU und den USA über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt in Kraft. Es verringert den technischen und bürokratischen Aufwand und somit die Kosten für die Luftfahrtbranche. Im Abkommen einigten sich die Parteien auf die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungsfeststellungen im Bereich Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung. Darüber hinaus haben die transatlantischen Partner im Jahr 2012 in einem weiteren Abkommen die gegenseitige Anerkennung ihrer „Air Cargo Security Regimes“ beschlossen, also der Sicherheitsregeln zur Abwicklung von Frachtgut. Von der schnelleren Abwicklung profitieren Luftfrachtunternehmen und ihre Kunden.

Beispiel 10:

Landwirtschaft/Bioprodukte

EU und USA haben sich 2012 auf die gegenseitige Anerkennung ihrer Zertifizierungen für Bioprodukte geeinigt. Sie gilt für fast alle landwirtschaftlichen Produkte. Diese gegenseitige Anerkennung erweitert den Markt für europäische und für US-amerikanische Bioprodukte deutlich und kommt sowohl Verbrauchern als auch Landwirten zugute.

Mit Kanada, der Schweiz und Japan hat die EU solche Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Bioproduktzertifizierungen ebenfalls abgeschlossen. Es handelt sich um eine gegenseitige Anerkennung vergleichbarer Standards, denn die Zertifizierungsanforderungen für „organic food“ sind in den USA ebenfalls sehr streng. Dort gibt es eine Garantie der Freilandhaltung von Tieren, des Verzichts auf GVO (gentechisch veränderte Organismen) und der Trennung von Nahrungsmitteln aus ökologischem und nicht-ökologischem Anbau im Herstellungsverfahren.

Beispiel 11:

Elektromobilität

Auch im Bereich der Elektromobilität wird die regulatorische Zusammenarbeit bereits auf der Grundlage hoher Standards vorangetrieben: Ende 2011 legten die EU und die USA mit einer gemeinsamen Absichtserklärung zur Kooperation im Bereich Elektromobilität und intelligente Stromnetze („smart grids“) den Grundstein für die Schaffung zweier „EU-US Interoperability Centres“, eines in den USA und eines in der EU. Durch die beiden Zentren soll die Entwicklung gemeinsamer Standards für die Elektromobilität und für „smart grids“ vorangetrieben werden. Das US-amerikanische Zentrum wurde 2013 in der Nähe von Chicago eröffnet. Die europäische Schwesterinrichtung soll in diesem Jahr an zwei Standorten eröffnet werden, in den Niederlanden und in Italien.

Dr. Eric Schweitzer (Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages) und Bernhard Mattes (Präsident der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland) haben das Freihandelsabkommen am 5. Mai 2014 in der Tageszeitung „Die Welt“ für den Mittelstand als ein „Must-have“ bezeichnet! Weiter führen sie aus:

„TTIP ist also nicht nur ein Abkommen für die großen ‚Multinationals‘. Vielmehr würden kleine und mittelständische Unternehmen durch die neuen Impulse im transatlantischen Handel besonders profitieren.“

Ein Dokument mit weiteren Schilderungen von Vorteilen für kleine und mittlere Unternehmen findet sich [hier](#).

Stand: 21. Juli 2014



Darum ist TTIP gut für Deutschland

Fakten zum Transatlantischen Freihandelsabkommen

Das Freihandelsabkommen mit den USA bietet die Chance, gemeinsame Standards festzulegen – ob in der Technik, der Landwirtschaft oder beim Klimaschutz. Gleichzeitig eröffnet es neue Absatzmärkte für deutsche Unternehmen in den USA. Dadurch entstehen bei uns neue Jobs mit Zukunft.

- **Zusätzliches Wachstum.** Handelshemmisse belasten vor allem kleine und mittlere Unternehmen. Fallen sie weg, können diese Betriebe neue Märkte erschließen. Das stärkt den Mittelstand in Deutschland.
- **Gleiche Standards.** Damit deutsche Elektrogeräte oder Maschinen im Ausland verkauft werden können, müssen sie den Vorschriften vor Ort entsprechen. Mit TTIP können Vorschriften und Normen angeglichen oder gegenseitig anerkannt werden. Was bei uns zugelassen ist, kann dann auch in den USA verkauft werden.
- **Mehr Exporte.** Unsere exportorientierte Wirtschaft braucht Zugang zu Absatzmärkten überall auf der Welt. Durch das Abkommen könnte sich z. B. die Ausfuhr von PKW aus der EU in die USA mehr als verdoppeln. Experten erwarten eine Zunahme der jährlichen Wirtschaftskraft in der EU um fast ein Prozent. Das sind rund 120 Milliarden Euro.
- **Neue Märkte schaffen neue Jobs.** Durch neue Märkte und mehr Absatz können mit TTIP in der EU bis zu 1,3 Millionen Arbeitsplätze entstehen. Auch wir profitieren: Deutschland kann mit bis zu 200 000 zusätzlichen Arbeitsplätzen rechnen.
- **Höhere Steuereinnahmen.** Experten erwarten neue Jobs, geringere Arbeitslosigkeit und höheren Umsatz. Die CDU geht davon aus, dass dann auch die Steuereinnahmen steigen. Das entlastet die Staatskasse.

Die USA sind nach China der wichtigste Handelspartner Deutschlands außerhalb der EU. Export und Import können durch TTIP weiter wachsen. Deutschland profitiert besonders vom gemeinsamen Abkommen.

CDU



Mythen und Fakten

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA

CDU

Mythen und Fakten zu TTIP

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA

EU und USA verhandeln derzeit über ein gemeinsames Abkommen, das den Handel über den Atlantik erleichtern soll. Viele falsche Annahmen begleiten die Verhandlungen und sorgen für Unsicherheit.

Mythos 1:

Die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft finden im Geheimen statt. Das Abkommen wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auf undemokratische Art und Weise verabschiedet.

Die Fakten sind:

1. Die Verhandlungen sind transparenter als bei vorherigen Abkommen dieser Art. So ist der Informationsfluss umfangreicher als bei allen anderen bislang verhandelten Freihandelsabkommen. Alle Dokumente, die die Europäische Kommission der Bundesregierung im Rahmen der TTIP-Verhandlungen übermittelt, wie etwa Positionspapiere und Berichte zu den Verhandlungsrunden, werden an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Zudem werden fortlaufend alle Berichte über die Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses des Europäischen Parlaments, der sich mit den Verhandlungen über TTIP befasst, an den Bundestag übermittelt. Die Bundesregierung beantwortet Fragen der Abgeordneten und entsendet Experten zu Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages. Aufgrund der hohen politischen Bedeutung von TTIP werden die an den Bundestag übermittelten Dokumente auch an den Bundesrat gesendet. Über ihn gehen diese Unterlagen auch an die obersten Behörden der Länder.
2. Die EU und die Vereinigten Staaten haben ihre Ziele für TTIP öffentlich bekannt gemacht. So haben die Vereinigten Staaten dem US-Kongress ihre Verhandlungsziele schriftlich mitgeteilt; dieses Dokument ist öffentlich einsehbar. Sie machen zudem über den gesamten Zeitraum hinweg regelmäßig Informationen über die TTIP-

Verhandlungen öffentlich zugänglich. Siehe auch Presseinformation der US-Regierung.

3. Die Mitgliedstaaten der EU haben der Europäischen Kommission am 14. Juni 2013 durch den Handelsministerrat ein Mandat zur Führung der Verhandlungen mit den USA erteilt. Wie auch bei anderen Verhandlungen erfordern die Vorgespräche über das Freihandelsabkommen ein gewisses Maß an Vertraulichkeit, bis die Verhandlungen abgeschlossen sind. Vor und während der Verhandlungen stehen der EU-Außenhandelskommissar und der US-Handelsbeauftragte im engen Austausch mit den Betroffenen.
4. Die EU hat für die mehr als 20 Arbeitsgruppen jeweils Verhandlungsführer benannt, deren Namen auf der Internetseite der Europäischen Kommission abrufbar sind. Die EU-Verhandlungsführer werden von Experten aus den jeweiligen Generaldirektionen der Kommission und den verschiedenen Regulierungsbehörden begleitet.
5. Die Verhandelnden stehen in regelmäßigem Kontakt zu Interessenvertretern wie Unternehmerverbänden, Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften, Industrie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, um zu erfahren, wie diese über bestimmte Gesichtspunkte des Abkommens denken. Dazu hat die Europäische Kommission Ende Januar 2014 ein 14-köpfiges Beratungsgremium berufen, das sich aus Experten aus Verbraucherschutz und Gewerkschaften und verschiedenen Wirtschaftszweigen zusammensetzt. Am 21. Mai 2014 hat sich der beim Bundeswirtschaftsministerium geschaffene TTIP-Beirat zu seiner ersten Sitzung getroffen. Dem TTIP-Beirat gehören 22 Vertreter von Gewerkschaften, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowie des Kulturbereichs an (siehe bmwi.de). Das Gremium berät über die fortlaufenden TTIP-Verhandlungen und trägt zur deutschen Positionierung bei.
6. Europäische Kommission und Bundesregierung nutzen viele weitere Möglichkeiten, Einschätzungen zu erhalten und Positionen zu erfragen. So gibt es für alle zugänglich Fragebögen im Internet u. a. im Zuge der Konsultationsphase zum Investorenschutz (siehe hier).

Mythos 2:

TTIP führt zum Abbau von Qualitäts- und Sicherheitsstandards.

Die Fakten sind:

1. Das Ziel des Abkommens ist es, den Handel zwischen EU und USA sowie die Investitionen zwischen beiden Seiten auszubauen. Es geht nicht darum, Gesetze und Vorgaben in den Vereinigten Staaten oder in Europa umzuschreiben.
2. Das Freihandelsabkommen wird die EU- oder US-Standards nicht absenken. Es geht vielmehr darum, Möglichkeiten zu schaffen, die jeweiligen Standards besser miteinander zu vereinbaren und unnötige Regelungen abzuschaffen, dabei aber gleichzeitig dieselben hohen Schutzbestimmungen beizubehalten.
3. Es gibt auf beiden Seiten des Atlantiks sehr hohe Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards und starke Verbraucherschutzbestimmungen. Wir sind entschlossen, diese wirksamen Schutzmechanismen zu erhalten.

Die Vereinigten Staaten haben eine lange Tradition des Verbraucherschutzes. Bei der Sicherheit im Auto (z. B. Sicherheitsgurte und Kopfstützen), bei Abgasstandards und Luftqualität, medizinischen Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln und in zahlreichen anderen Bereichen waren und sind sie weltweit führend und haben z. T. sogar strengere Vorschriften als wir in Europa. So werden Produkte (z. B. Antischuppen-Shampoo, Zahnpasta mit Fluorid und Haarfärbemittel), die in der EU als Kosmetika eingestuft werden, in den USA als rezeptfreie Arzneimittel behandelt und sind hinsichtlich Tests, Registrierung und Etikettierung strenger reguliert als in Europa.

4. Die US-Finanzmarktregulierung aus dem Jahr 2010 fällt in vielen Bereichen strenger aus als die entsprechenden EU-Vorschriften. Das gilt etwa für den Derivatehandel, also Papiere, die etwa auf steigende oder fallende Kurse setzen.
5. Nach dem Gipfeltreffen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten im März 2014 sagte US-Präsident Obama:

„Ich habe während meiner gesamten politischen Laufbahn und meiner Zeit als Präsident für die Stärkung der Verbraucherrechte gekämpft. Ich habe nicht vor, Gesetze zu unterzeichnen, die diese Schutzbestimmungen schwächen würden. Während meiner gesamten politischen Karriere habe ich mich für mehr Umweltschutz in den Vereinigten Staaten eingesetzt und tue dies auch jetzt, deshalb habe ich kein Interesse daran, ein Handelsabkommen zu unterzeichnen, das Umweltschutzstandards untergräbt. Ich verspreche Ihnen, dass wir alles daran setzen werden, sicherzustellen, dass existierende Umwelt- und Verbraucherschutzbestimmungen gestärkt werden.“

6. Nach den Vorschriften der EU können – entgegen landläufiger Meinung – schon heute gentechnisch veränderte Organismen (GVO) als Nahrungsmittel, Futtermittel oder Saatgut zugelassen und verkauft werden. Dies gilt etwa für einige Maissorten, Raps, Soja, aber auch verschiedene Baumwollsorten sowie Blumen, insbesondere Nelkensorten. Allerdings gilt dies nur, wenn sie die hohen Standards in Europa erfüllen. Die entsprechenden Zulassungsverfahren unter Einbeziehung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sollen auch künftig beibehalten werden. Der Informationsaustausch zwischen EU und USA in diesen Fragen soll durch das Freihandelsabkommen verbessert werden. Wenn unterschiedliche Schutzniveaus existieren, können diese durch das Abkommen nicht nivelliert werden – auch nicht im Umwelt- und Verbraucherschutz.
7. Das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie ist nicht Gegenstand der TTIP-Verhandlungen. Es müssen weiterhin für alle Unternehmen die in Deutschland einschlägigen Vorschriften gelten. Nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates für Beschäftigung oder soziale Sicherungsmaßnahmen, die Vorschriften über Lohnverhandlungen, das Streikrecht, Mindestlöhne und Tarifverträge bleiben von den Verhandlungen zu TTIP unberührt.
8. Das Abkommen soll vielmehr durch hohe Standards für Verbraucherschutz, für Nachhaltigkeit und für die Berücksichtigung von Arbeitnehmerinteressen die Maßstäbe für andere Investitions- und Partnerschaftsabkommen setzen.
 - a. Es soll ein Mechanismus zur wirksamen internen Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) geschaffen werden. Arbeitszeiten und Sicherheit am Arbeitsplatz gehören hier dazu.

- b. Auch Bestimmungen zur Unterstützung international anerkannter CSR-Standards (Corporate Social Responsibility) sollen festgeschrieben werden. Es geht bei TTIP also um die Erweiterung der Möglichkeiten der Wirtschaft, ohne die Interessen der Mitarbeiter zu beeinträchtigen.
9. EU und USA behalten das Recht, Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln, wie sie es für angebracht halten.

Mythos 3:

Mit TTIP kommen Chlorhähnchen und Hormonfleisch nach Deutschland.

Die Fakten sind:

1. Hygienestandards müssen bei der Fleischerzeugung in jedem Produktionsschritt gewahrt werden. Keinesfalls dürfen chemische Oberflächenbehandlungen dazu dienen, anderweitige Hygienemängel zu überdecken. Daher ist auch das Verbot sogenannter Chlorhähnchen für die EU nicht verhandelbar.

Bundeskanzlerin Angela Merkel betonte hierzu vor der American Chamber of Commerce am 23. Mai 2014: „*Wir haben, glaube ich, auf beiden Seiten verstanden, dass das Chlorhähnchen in Europa keine Akzeptanz finden wird.*“

2. Fleischimporte wird es auch weiter nur von US-Betrieben geben, die den umfangreichen europäischen Vorschriften entsprechend Fleisch verarbeiten. Hormone sind in der EU als Masthilfsmittel in der Tierproduktion verboten. Fleisch von mit solchen Stoffen behandelten Tieren darf nicht importiert werden. Dies wird sich auch nicht ändern.
3. Bisher gab es noch kein Freihandelsabkommen der EU, durch das Gesundheitsstandards gesenkt worden wären. So wurde etwa im Abkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA/Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen) kürzlich festgelegt, dass Kanada nur Fleisch von Rindern in die EU exportieren darf, die nicht mit Wachstumshormonen behandelt wurden. Das wird auch bei TTIP nicht anders sein.

Mythos 4:

Durch das Abkommen wird der Weg für flächendeckendes Fracking in der EU geebnet.

Die Fakten sind:

1. TTIP enthält keine spezifischen Regelungen zum Einsatz von Fracking-Technologien. Wie der Abbau von Bodenschätzten erfolgt, wird weiter ausschließlich der deutschen Gesetzgebung und Aufsicht unterliegen. Fracking kann nicht über ein Handelsabkommen erzwungen werden.
2. Ein Staat, der Fracking gesetzlich verbietet, kann auch im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden.
3. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf eine bereits getätigte Investition reichen nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Vielmehr müsste die Gesetzesänderung (z. B. Verbot von Fracking) willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein. Dies sind Voraussetzungen, die im Falle eines Frackingverbots nicht erfüllt wären.

Mythos 5:

TTIP höhlt das deutsche Bildungssystem und die Kulturlandschaft aus.

Die Fakten sind:

1. Die EU und ihre Mitgliedstaaten schützen die kulturelle Vielfalt auf ganz unterschiedliche Weise. Aus diesem Grund wurden audiovisuelle Dienstleistungen im Verhandlungsmandat ausdrücklich ausgenommen. Gesetze zum Schutz dieser Vielfalt, etwa bei der Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen, werden durch die Verhandlungen mit den USA nicht infrage gestellt. Damit ist der öffentlich-finanzierte Rundfunk in Deutschland umfassend abgesichert, ebenso wie die verschiedenen Regelungen zur Filmförderung.
2. Lediglich die rein privat finanzierten, in der WTO bereits geöffneten Bildungsdienstleistungen werden voraussichtlich auch in das transatlantische Abkommen aufgenommen. Dazu zählen zum Beispiel privat finanzierte Universitäten und Sprachschulen.

len oder auch Zentren für Tests (z. B. „Test of English as a foreign language“), an denen deutsche Studenten Sprachtests für ihre Bewerbung an US-Universitäten ablegen.

Mythos 6:

TTIP stellt das öffentliche Gesundheitssystem in Frage.

Die Fakten sind:

Für das öffentlich finanzierte Gesundheitswesen gibt es eine Ausnahme. Dieses wird bei TTIP nicht verhandelt. Es wird keine Privatisierungstendenzen in der gesetzlichen Krankenkasse oder bei kommunal getragenen Rettungsdiensten geben. Nach derzeitigem Verhandlungsstand wird sich auch nichts an der Ausschreibungspflicht von Krankenhausleistungen ändern. Multinationale Unternehmen erhalten im Krankenhausbereich keine zusätzlichen Klagemöglichkeiten. An dem Zulassungssystem für Kassenärzte ändert TTIP ebenfalls nichts; ebenso wenig an den Beschränkungen für die Zulassung von Apothekern.

Mythos 7:

Es wird zu einer Aushebelung der Daseinsvorsorge und damit zu einer umfangreichen Privatisierungswelle kommen – etwa bei der Wasserversorgung.

Die Fakten sind:

1. Es wird durch TTIP keinen Zwang zu Privatisierungen geben. Gleichzeitig soll aber die Entscheidungsfreiheit beispielsweise regionaler Körperschaften über die Organisation der Daseinsvorsorge unberührt bleiben.
2. In der Tat ist es jedoch im Bereich der öffentlichen Vergabe und Beschaffung das Ziel, dass Anbieter in der EU und in den USA gleichberechtigten Zugang zu Ausschreibungsverfahren haben und nicht diskriminiert werden. Zum anderen sollen auf den Feldern, wo Leistungen ausgeschrieben werden, Anbieter aus beiden Wirtschaftsräumen teilnehmen und damit den Wettbewerb verstärken können. Vor allen Dingen auf Ebene der US-Bundesstaaten wäre dies eine erhebliche Änderung gegenüber heute – während in der EU schon jetzt an Ausschreibungen Bieter aus aller Welt teilnehmen können. Insofern wäre die stärkere Öffnung vor allem eine Chance für die „wettbe-

werbserprobteren“ Unternehmen aus Europa bis hinein in den Mittelstand. Allerdings ist die Frage der Einbeziehung der US-Bundesstaaten gerade in Bezug auf die öffentlichen Ausschreibungen einer der problematischen Punkte des Abkommens, da diese hier sehr unabhängig von der US-Regierung handeln können.

Mythos 8:

TTIP schleift den Datenschutz.

Die Fakten sind:

1. Datenschutzrechte sind in den USA und der EU sehr unterschiedlich geregelt. Während das Recht auf Datenschutz in Europa ein festgeschriebenes Grundrecht ist, wird Datenschutz in den USA beispielsweise bei der Wirtschaftstätigkeit als eine unter vielen Rechtsvorschriften angesehen. Datenschutzaspekte müssen im Rahmen der Verhandlungen des Freihandelsabkommens Berücksichtigung finden. Allerdings kann kein neues Recht für diesen Bereich gesetzt werden. Das Freihandelsabkommen muss sich am bestehenden Rechtsrahmen orientieren. Dieser wird zurzeit überarbeitet.
2. Noch im Rahmen der alten Richtlinie zum Datenschutz hatte die Europäische Kommission mit den USA das sogenannte Safe-Harbor-Abkommen geschlossen. Aufgrund dieses Abkommens können Unternehmen europäische Daten ohne weitere Genehmigung unbegrenzt in die USA übermitteln. Die CDU fordert – auch im Lichte des NSA-Skandals – das Safe-Harbor-Abkommen auf Grundlage der neuen Datenschutzverordnung neu zu verhandeln.
3. Für verschiedene neue Internetdienstleistungen gibt es bislang keinen internationalen Rechtsrahmen. Beispiele hierfür sind das „Internet der Dinge“ („Industrie 4.0“), das Angebot von „Clouds“ – Speicherung von Daten auf zentralen Servern mit Zugang über Internet und Passwort –, Nachrichtendienste, integrierte Systeme zur Konsumentendatenauswertung („Big Data“), maßgeschneiderte internetbasierte Werbeangebote in Verbindung mit Einzelhändlern und „Social Media“-Diensten. Hier fordert die CDU ein Datenschutzrecht mit hohen Standards, wie es gerade mit der Datenschutzgrundverordnung entwickelt wird. Die entsprechenden Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) können hier Vorbild sein.

Mythos 9:

Das bilaterale Freihandelsabkommen EU-USA bedeutet das Ende des Multilateralismus und der Doha-Runde der Welthandelsorganisation (WTO). Deshalb wird es Entwicklungs- und Schwellenländern schaden.

Die Fakten sind:

1. Sowohl die EU als auch die Vereinigten Staaten setzen sich weiter für eine globale Herangehensweise unter dem Dach der WTO ein. Dies wurde auch bei der erfolgreichen 9. WTO-Ministerkonferenz deutlich. Das heißt, wir wollen Regelungen, die den Handel weltweit erleichtern. Dazu müssen sich möglichst viele Länder auf gemeinsame Regeln einigen. Dieser Prozess ist langwierig und schwierig, nicht zuletzt weil Denkweisen und Interessen bei der Vielzahl der Länder aus allen Teilen der Welt mitunter weit auseinander liegen. Daher halten wir es für richtig, wenn sich zunächst Vertragspartner mit großen Übereinstimmungen auf gegenseitige Freihandelsabkommen wie TTIP einigen. Die Ergebnisse können später in weitere Vereinbarungen einfließen.
2. Bilaterale Abkommen wie TTIP können den globalen Prozess sinnvoll ergänzen, indem sie Regeln entwickeln, die über bestehende WTO-Standards hinausgehen. Diese Regeln könnten dann eine Grundlage und einen Impuls für den globalen Prozess darstellen. Sie können WTO-Mitglieder ermutigen, regionale Marktzugänge zu schaffen und zu sondieren, die multilateral noch ausstehen. Wichtig ist dabei, dass die Ergebnisse von TTIP den Regeln der WTO entsprechen. Wenn dies gelingt, würde das globale Handelssystem vom TTIP profitieren.
3. Durch eine bessere Vereinbarkeit zwischen den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten und denen der Europäischen Union und durch mehr Transparenz wird es für Entwicklungsländer einfacher und kostengünstiger, ihre Produkte auf beiden Seiten des Atlantiks zu verkaufen. Viele der Vorteile, die sich für kleine und mittlere Unternehmen ergeben, werden auch Entwicklungsländern zugutekommen. Mit sinnvoll zusammenpassenden und transparenteren Standards und Vorgaben wird ein größerer transatlantischer Markt weltweit mehr Exportmöglichkeiten bieten. Bei Freihandelsabkommen geht es darum, Handel zu generieren. Dies schließt die Schwellen- und Entwicklungsländer ein, selbst wenn sie nicht Partei des Abkommens sind.

Mythos 10:

Deutschland geht es gut genug – wir brauchen TTIP nicht.

Die Fakten sind:

1. Vor 50 Jahren entschied sich die Bundesrepublik, ihr Schicksal an das einer europaweiten Marktwirtschaft zu binden. Erst durch die Zusammenarbeit mehrerer Staaten sicherte sie damit ihren eigenen wirtschaftlichen Erfolg, der mit einer beispiellosen Zeit des Friedens und Wohlstands einherging.
2. Die Handelspartnerschaft zwischen den Vereinigten Staaten und der EU ist die größte der Welt.
 - Zusammen erbringen wir derzeit fast die Hälfte der Weltwirtschaftsleistung. Aber unser gemeinsamer weltweiter Marktanteil sinkt.
 - Der gemeinsame Beitrag der EU und der USA zum weltweiten Wachstum ist in den letzten 30 Jahren von rund 50 auf etwa 15 Prozent gesunken.
 - Vor allem in Europa sind die Sozialstandards hoch, was dazu führt, dass mit sieben Prozent der Weltbevölkerung und etwa einem Viertel der Wirtschaftskraft etwa die Hälfte der weltweiten Sozialausgaben in der EU getätigt wird.

Das stellt unsere Wettbewerbsfähigkeit vor große Herausforderungen. Wir müssen jetzt handeln! Erstens, um durch verstärkten Handel und gegenseitige Investitionen der Wirtschaft neue Anstöße zu geben. Zweitens, um eine transatlantische Vorreiterrolle bei Regeln und Standards für den Handel sicherzustellen.

3. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft würde eine bereits bestehende wirtschaftliche Partnerschaft mit einem Wert von mehreren Billionen Euro zwischen der EU und den Vereinigten Staaten noch erheblich vertiefen.

Mythos 11:

Mit dem Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (Investor-State Dispute Settlement Mechanism – ISDS) werden neue, außergerichtliche Bedingungen geschaffen, die Deutschland dem Diktat der Vereinigten Staaten oder dem seiner Konzerne unterwerfen und die die politische Souveränität Deutschlands untergraben.

Die Fakten sind:

1. Investoren können durch ein Investitionsschutzabkommen die Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen überprüfen lassen – unabhängig von der Regierung ihres Heimatstaates. Das Investor-Staat-Schiedsverfahren soll nach Auffassung der Bundesregierung nur als letztes Mittel, grundsätzlich nach Ausschöpfung des Rechtswegs vor nationalen Gerichten, eingeleitet werden können. Dies hat die Bundesregierung auch in einer Erklärung zum Handelsmandat für die Europäische Kommission im Juni 2013 festgehalten.
2. Internationale Investitionen sind bereits durch ein engmaschiges Netz aus bilateralen und multilateralen Abkommen geschützt. Es gibt bereits etwa 1400 bilaterale Abkommen zwischen der EU und Ländern auf der ganzen Welt, die private Investitionen schützen sollen. In Deutschland existieren über 130 Abkommen dieser Art, darunter zahlreiche Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten. Die grundlegenden Schutzbestimmungen, die in diesen Abkommen eingeräumt werden, sind wichtige Elemente des regelbasierten internationalen Handelssystems. Von diesem System profitieren europäische und amerikanische Firmen, ihre Arbeitnehmer und Millionen von Zulieferern, die von den Geschäftsmöglichkeiten abhängen, die internationale Investitionen schaffen.
3. Jeder Gesetzgeber darf auch künftig Gesetze gegen Diskriminierung sowie Standards zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, der Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen verabschieden oder beibehalten.
4. Durch ein ausgereiftes Kapitel zum Investitionsschutz mit den USA kann ein globaler Standard geschaffen werden. Dieser könnte als Vorlage für neue Vereinbarungen dieser Art dienen. Defizite bestehender Vereinbarungen von EU-Mitgliedstaaten mit den USA könnten beseitigt werden.

5. Letztlich wäre es aus EU-Sicht auch politisch schwierig, zwischen Ländern zu differenzieren, wobei mit einigen ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vereinbart wird, mit anderen hingegen nicht. Eine einfache Unterscheidung zwischen OECD- und Nicht-OECD-Ländern ist hier nicht zielführend, da beispielsweise mit Mexiko eine solche Vereinbarung unbedingt erforderlich ist. Mexiko ist in der Rangliste aller bisherigen Schiedsverfahren auf Rang vier.
6. Es ist auch nicht richtig, dass die Schiedsverfahren den Unternehmen zu problemloser Bereicherung dienen. Dies zeigt schon ein Blick auf den Ausgang solcher Verfahren: Insgesamt wurden bis 2012 weltweit 514 Fälle bekannt, von denen bislang 244 Fälle abgeschlossen wurden. Bei den bisher abgeschlossenen 244 Schiedsverfahren wurde in 42 Prozent der Fälle zugunsten der Staaten entschieden und in 31 Prozent zugunsten der Investoren. 27 Prozent der Fälle wurden beigelegt.
7. Bis zum Jahr 2009 waren die Entschädigungen, die Schiedsgerichte Unternehmen zusprachen, mit durchschnittlich 10 Millionen Dollar eher gering im Vergleich zu den Forderungen von jeweils rund 343 Millionen.
8. Viele der Kritikpunkte sind in den laufenden TTIP-Verhandlungen berücksichtigt. Die Verhandlungsgrundlage der US-amerikanischen Seite ist zum Beispiel ein vor zwei Jahren im Internet veröffentlichter Modellvertrag, der missbräuchliche Klagen verhindern soll: Gesetze zum Umwelt- oder Verbraucherschutz sind als Grundlage für Klagen ausdrücklich ausgeschlossen.
9. Transparenz steht bei den Schiedsverfahren weit oben: Die Vorschriften zur Verhandlungsführung verlangen unter anderem, dass das Gericht öffentlich tagt, sämtliche Dokumente veröffentlicht und im Verfahren Vertreter der Zivilgesellschaft hört.
10. Investor-Staat-Schiedsverfahren sind keine Einbahnstraße, die nur von der US-Seite befahrbar sind. Gerade EU-Investoren nutzen dieses Instrument vermehrt. Im Zeitraum von 2008 bis 2012 entfielen 52 Prozent der bekannten, weltweit registrierten Klagen

auf EU-Investoren, die sich damit beispielsweise gegen enteignungsgleiche Eingriffe wehren (so im Falle des spanischen Unternehmens Repsol gegen Argentinien).

Mythos 12:

Das Freihandelsabkommen ist ein weiteres Instrument zur Beschleunigung der Globalisierung. Es kostet uns Arbeitsplätze und macht andere Länder arm. Die Kluft zwischen Arm und Reich auf der Welt würde größer werden.

Die Fakten sind:

1. Richtig ist in der Tat, dass eine gute Wettbewerbsfähigkeit des Standorts und Attraktivität für Kapitalanleger die Wachstumsaussichten positiv beeinflussen. Allerdings hängt die Verteilung von Investitionen, Wohlstand und deren Entwicklung stark von politischen Entscheidungen in den Ländern selbst ab. Mitunter kann es auch dadurch gelingen, dass Länder einen eindrucksvollen Aufholprozess zurücklegen. Interessante Belege, dass dies funktioniert, liefert eine im März 2014 von der Bertelsmann Stiftung zusammen mit der Prognos AG veröffentlichte Studie zur Globalisierung.
2. Vergleicht man die Steigerung der Bruttoinlandsprodukte von 2011 mit denen von 1990 und setzt man die weltweiten Einkommensgewinne in diesem Zeitraum dagegen, wird deutlich, dass es nicht die großen Industrieländer sind, die in erster Linie von der Globalisierung profitiert haben. Vor allem kleinere osteuropäische Länder liegen vorne. Ihnen ist durch einen erfolgreichen Umgang mit der Globalisierung und dem freien Handel, der sich für diese Länder vor allem aus dem Beitritt zum Europäischen Binnenmarkt ergab, ein atemberaubender Aufholprozess gelungen. Die Liste führen Estland (166 Prozent), Ungarn, Slowenien und Lettland an. Auf den hintersten Plätzen bei diesem Vergleich liegen etablierte Industrieländer wie Norwegen, die USA und Großbritannien.
3. Aber auch innerhalb der Ländergruppen werden beeindruckende Unterschiede deutlich: Während z. B. Norwegen mit einem kumulierten Einkommensgewinn in Relation zum Bruttoinlandsprodukt von 13 Prozent auf dem letzten Platz liegt, findet sich der Nachbar Finnland mit 102 Prozent mit in der Spitzengruppe. Gleichzeitig sind auch bei den Schwellenländern erhebliche Unterschiede zu erkennen: Während z. B. Südafrika

mit 77 Prozent Zuwachs besser abschneiden kann als die Industrieländer Österreich, Schweden und die Schweiz, liegen Mexiko und Argentinien auf den hintersten Plätzen. Auch innerhalb der Gruppe der neuen EU-Mitglieder sind die Unterschiede zum Teil sehr deutlich. Während Ungarn in den vergangenen zwei Jahrzehnten 140 Prozent kumulierten Globalisierungsgewinn hatte, waren es in der Slowakei mit 60 Prozent weniger als halb so viel. Eine Vereinheitlichung lässt sich so nicht treffen.

4. Bei den Steigerungen des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf liegt Deutschland auf Platz 5. Spitzenreiter ist hier Finnland. Pauschale Urteile zu Globalisierungseffekten sind bezüglich armer und reicher Länder wenig tragfähig. Eine wichtige Feststellung ist, dass alle 42 in dieser Studie untersuchten Länder durch die Globalisierung Einkommensgewinne zu verzeichnen hatten. Daher wäre unter dem Strich zu wünschen, dass TTIP hilft, die Globalisierung zu gestalten und die von ihr ausgehenden positiven Wirkungen auf Wachstum, Wohlstand und Arbeitsplätze voranzubringen.

Stand: 21. Juli 2014



Mythen & Fakten zu TTIP

Das Transatlantische Freihandelsabkommen

Die EU und die USA verhandeln derzeit über ein gemeinsames Abkommen, das den Handel zwischen den beiden Kontinenten erleichtern soll. Viele falsche Annahmen begleiten die Verhandlungen und sorgen für Unsicherheit.

MYTHOS 1: Die Verhandlungen finden im Geheimen statt.

FAKT IST: Das Europäische Parlament sowie der Bundestag und die Bundesländer werden umfassend informiert. Viele Organisationen und Wirtschaftsverbände sind eingebunden. Die Medien berichten umfassend.

MYTHOS 2: Mit TTIP kommen Chlorhühnchen und Hormonfleisch nach Deutschland.

FAKT IST: Fleischimporte von US-Betrieben wird es nur geben, wenn EU-Vorgaben beachtet werden. Hormonbeef und Chlorhühnchen sind in der EU nicht zugelassen. Daran wird sich auch nichts ändern.

MYTHOS 3: TTIP höhlt das deutsche Bildungssystem und die Kulturlandschaft aus.

FAKT IST: TTIP wird das öffentliche Bildungssystem bei uns nicht verändern. Der Schutz der kulturellen Vielfalt wird durch die Verhandlungen mit den USA nicht in Frage gestellt.

MYTHOS 4: TTIP hebelt den Datenschutz aus.

FAKT IST: TTIP berührt den Datenschutz nur bei der handelsbezogenen Kommunikation. Die Bundesregierung setzt sich für hohe Datenschutzstandards ein. Die bestehenden Datenschutzstandards in Deutschland und der EU stehen nicht zur Diskussion.

MYTHOS 5: TTIP kostet Arbeitsplätze in Deutschland.

FAKT IST: Durch mehr Handel und mehr Exporte wird es zusätzliche Arbeitsplätze geben. Das gilt in der EU und in den USA. Besonders profitieren kann Deutschland.

Weitere Mythen und Fakten finden Sie in unserem Argumentationspapier „Mythen und Fakten zu TTIP“ unter: www.cdu.de/ttip

CDU

Europa aus der Krise führen

CHANCEN DES FREIHANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMENS MIT DEN USA (TTIP)

21.11.2014

A. Warum brauchen wir ein Freihandelsabkommen mit den USA?

Um Europa dauerhaft aus der Krise zu führen, brauchen wir stabiles Wachstum und Beschäftigung.

Dies setzt eine glaubwürdige Fiskalpolitik sowie tiefgreifende Strukturreformen für mehr Wettbewerbsfähigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) voraus. Daneben müssen wir für die richtigen Rahmenbedingungen sorgen und ein Klima schaffen, das unternehmensfreundlich und Investitionen zuträglich ist. Schuldenfinanzierte Lösungen auf Kosten der nachfolgenden Generationen sind dagegen der falsche Weg.

„Wachstum ohne Schulden“ durch das größte Freihandelsabkommen der Geschichte

Bei dem Abkommen mit den USA handelt es sich vielleicht um eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Weichenstellungen der nächsten Jahre.

Unsere Stärke und der Wohlstand unseres Landes beruhen darauf, dass es offene Märkte und freien Handel gibt. Gemessen am BIP ist die Auslandsnachfrage derzeit der wichtigste Wachstumsfaktor in der EU und wird künftig sogar noch an Bedeutung gewinnen: Prognosen zufolge werden in den kommenden 10-15 Jahren 90% des weltweiten Wirtschaftswachstums außerhalb Europas generiert, allein ein Drittel davon in China.

Der freie Handel eröffnet Chancen und Möglichkeiten für mehr Wachstum und Beschäftigung, um damit unseren Wohlstand in einer globalisierten Welt dauerhaft zu sichern und eine aussichtsreiche Perspektive für unsere junge Generation in Europa zu schaffen.

„TTIP ist kein neues Phänomen“

Der freie Handel hat eine lange Tradition. Deutschland trat 1951 der internationalen Welthandelsvereinbarung GATT (1948) bei, mit der der Abbau von Zöllen, Abgaben und anderen Hemmnissen im internationalen Handel vereinbart wurde und die den Grundstein zur Schaffung der Welthandelsorganisation WTO legte.

Auch bilaterale Abkommen der EU sind nicht neu. Umso erstaunlicher ist jedoch, dass die bisherigen Verhandlungen zu Handelsabkommen kaum in der öffentlichen Diskussion wahr genommen wurden: So hat die EU in den vergangenen Jahrzehnten mehr als 50 Handelsabkommen geschlossen, z.B. mit Mexiko, Chile, Südafrika und Südkorea. Aktuell finden Verhandlungen der EU mit Brasilien, Singapur, Indien, Thailand und Vietnam statt. Zunehmend werden auch mit anderen Industrieländern Freihandelsabkommen verhandelt, wie mit Kanada und Japan.

Verhandlungen mit Europas größtem Handels- und Investitionspartner USA

Es ist daher nur konsequent, dass die EU-Mitgliedstaaten im Juni 2013 die EU-Kommission damit beauftragt hat, auch mit unserem größten Handels- und Investitionspartner, zu dem wir überdies traditionell äußerst enge politische Beziehungen pflegen, Gespräche über Freihandel aufzunehmen:

- ◆ Das Handelsvolumen zwischen der EU und den USA ist mit einem Anteil von 1/3 am Welthandel enorm. Die USA sind mit 14% größter Exporthandelspartner der EU.
- ◆ Gerade die deutsche Wirtschaft ist im hohen Maße exportorientiert: fast jeder vierte Arbeitsplatz in Deutschland hängt vom Export ab. Die USA sind unser größter Absatzmarkt außerhalb Europas (Platz 2 hinter Frankreich mit Anteil von 8% am Gesamtexport); Schätzungen zufolge sind davon aktuell 600.000 Arbeitsplätze in Deutschland direkt oder indirekt betroffen.
- ◆ Dabei ist der US-Handel für Bayern von besonderer Bedeutung: Bayern hält mit 24% den größten Anteil an US-Exportwaren. Exportschwerpunkte sind v.a. Kraftwagen-/teile, Maschinen und pharmazeutische Produkte. Aus den USA werden überwiegend elektronische Fabrikate zur Datenverarbeitung und optische Produkte sowie chemische und pharmazeutische Erzeugnisse importiert; auch hier stehen Bayern und Baden-Württemberg mit jeweils 19% am deutschen Gesamtiimport an der Spitze der Warenimporteure.
- ◆ Gleichzeitig sind wir als ressourcenarmes Land auf umfangreiche Rohstoffimporte angewiesen. Zudem spielen globale Wertschöpfungsketten eine immer stärkere Rolle; gerade Produktionsprozesse technisch hochwertiger Produkte („Made in Germany“) werden zunehmend internationalisiert und führen auf allen Ebenen der Produktion zu einem Anstieg grenzüberschreitender Warenströme.
- ◆ Auch im Bereich des Dienstleistungshandels (v. a. Transport- und Unternehmensdienstleistungen) besteht ein reger Austausch: 2013 wurden Dienstleistungen im Wert von 31 Mrd. Euro aus Deutschland in die USA exportiert (nur Großbritannien exportierte mehr in die USA) und im Wert von 30 Mrd. Euro importiert.
- ◆ Die EU und USA sind außerdem für einander wichtige Investitionsstandorte: Die USA führen mit einem Anteil von 22% die Direktinvestitionen in der EU an, d.h. von Investitionen, die dem Erwerb einer langfristigen Beteiligung an einem Unternehmen in der EU dienen. Andererseits haben deutsche Unternehmen in keinem anderen Land so viel Kapital investiert wie in den USA (It. Deutscher Bundesbank 266 Mrd. Euro in 2012, das entspricht 22,2% der gesamten deutschen Direktinvestitionen im Ausland). Obwohl sich die US-amerikanischen Direktinvestitionen in Deutschland weniger dynamisch entwickeln (54 Mrd. Euro in 2012) sind nach Angaben der US-Handelskammer über 220.000 Arbeitsplätze in Deutschland allein von den zehn größten US-Arbeitgebern direkt abhängig.

B. Was sind die Inhalte und Ziele des Freihandelsabkommens?

Mit dem transatlantischen Partnerschaftsabkommen sollen die beiden größten Wirtschaftsräume einander weiter angenähert und die größte Freihandelszone der Welt mit 800 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern geschaffen werden.

Durch

- ◆ den weitgehenden Abbau von Zöllen,
- ◆ eine bessere Koordinierung in Regulierungsfragen sowie wechselseitiger Anerkennung gleichwertiger Normen und Standards,
- ◆ weitere Öffnung des Dienstleistungshandels sowie
- ◆ verbesserten Zugang zu öffentlichen Aufträgen

soll ein transatlantischer Marktplatz geschaffen werden, der den Handel zwischen der EU und den USA vereinfacht und intensiviert und Investitionen fördert.

Abbau von Zöllen (Abbau sog. tarifärer Handelshemmnisse)

- ◆ Auch wenn - abgesehen von Spitzenzöllen - die Zollbelastung zwischen der EU und den USA im Durchschnitt bereits sehr niedrig ist (vgl. durchschnittlich 3% US-Importzoll bei Industriegütern), ist aufgrund des enormen transatlantischen Handelsvolumens von 2 Mrd. Euro pro Tag allein im Industriewarenhandel mit Einspareffekten von 3,5 Mrd. Euro jährlich für europäische Unternehmen zu rechnen.
- ◆ Zudem bestehen in anderen Bereichen durchaus deutlich höhere Importzölle, wie etwa im Agrarhandel (durchschnittlich 4,7% für US-Agrarimporte und 13,2% für Importe in die EU; z.T. mit erheblichen Spitzenzöllen), bei denen sich die weitestgehende Abschaffung von Zöllen noch deutlich spürbarer auf die Handelsströme auswirken dürfte.

Koordinierung in Regulierungsfragen sowie Anerkennung von Normen und Standards (Abbau sog. nichttarifärer Handelshemmnisse)

Ausschlaggebend für eine weitere Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA ist aber eine bessere Verständigung in Regulierungsfragen:

- ◆ Die EU und USA verfügen beiderseits über hochentwickelte Systeme zur Gewährleistung von Sicherheit und Verbraucherschutz, wählen aber oft unterschiedliche Ansätze um das gleiche Ziel zu erreichen. Eines der Hauptziele der Verhandlungen ist es daher, gleichwertige Standards und Normen sowie entsprechende Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren zu identifizieren und die Möglichkeit einer gegenseitigen Anerkennung zu prüfen.
- ◆ Zielen Produktvorschriften sowie Zulassungs- und Testverfahren auf ein ähnliches Sicherheitsniveau bzw. verfolgen sie den gleichen Schutzzweck, können sich abweichende Vorschriften und Verfahren als überflüssige Bürokratie auswirken (z.B. im Automobilsektor: Die Sicherheitsbestimmungen, in der EU und den USA sind zum Teil sehr unterschiedlich, führen aber im Wesentlichen zu gleich sicheren Autos). Durch geringe Unterschiede ergeben sich aber oft enorme Zusatzkosten bei der Herstellung und Zulassung der Produkte: Für den Warenhandel zwischen der EU und den USA wirken sich die unterschiedlichen regulatorischen Vorschriften kostenmäßig wie Zölle aus und entsprechen Studien zufolge einem Zolläquivalent von 20 Prozent.
- ◆ Die gegenseitige Anerkennung regulatorischer Bestimmungen und Verfahren bedeutet indes aber nicht, sich auf den kleinsten gemeinsame Nenner zu verständigen und Standards nach unten anzupassen: Unsere hohen europäischen Schutzvorschriften und EU-Standards stehen nicht zur Disposition.

Dementsprechend stellt auch das der EU-Kommission durch die EU-Mitgliedstaaten erteilte Verhandlungsmandat sicher, dass das EU-Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Verbraucher, Umwelt sowie zur Förderung der kulturellen Vielfalt nicht verhandelbar ist. Anders gewendet: Nur dort, wo die Schutzniveaus auf beiden Seiten miteinander vergleichbar sind, kommt überhaupt eine Anerkennung von Regeln und Verfahren in Betracht.

- Beispiele: Die strengeren europäischen Rechtsvorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen werden beibehalten. Hormone bei der Masttierhaltung bleiben in der EU weiterhin verboten, so dass auch kein hormonbehandeltes Fleisch aus den USA in die EU eingeführt werden kann.

Weitere Öffnung des Dienstleistungshandels

Neben der Intensivierung des Warenhandels soll auch das Erbringen von Dienstleistungen erleichtert und bestehende Hemmnisse für den Marktzugang abgebaut werden. Ziel ist es auch hier, im Rahmen von wechselseitigen Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen transparente und nicht-diskriminierende Regeln und Vorgaben zu erreichen. Dies erfasst zum Beispiel auch die erleichterte gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Aber auch was die stärkere Öffnung des Dienstleistungsbereichs anbelangt, ist durch den abgesteckten Verhandlungsrahmen der EU-Kommission sichergestellt, dass die hohen EU-Standards für Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Verbraucher, Umwelt und zur Förderung der kulturellen Vielfalt eingehalten werden müssen.

Öffentliche Daseinsvorsorge

Das Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge soll durch die Verhandlungen über Freihandel nicht berührt werden. Das Schutzniveau für bestimmte grundlegende Dienstleistungen auf kommunaler Ebene in Bezug auf Wasser, Gesundheit und Bildung in Europa steht nicht zur Debatte. Insofern ist im Verhandlungsmandat der EU-Kommission eine spezielle Ausnahme verankert, wonach die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll.

Damit kann keine unmittelbare Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Liberalisierung oder Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen begründet werden, vielmehr wird sichergestellt, dass es in der Verantwortung der Vertragsstaaten verbleibt, wie sie Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge organisieren lassen.

Sollten dadurch, dass verstärkt private Anbieter an der Versorgung teilnehmen wollen, mittelbare Wirkungen für die Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge entstehen, ist beim Abbau von sog. Marktzugangsbeschränkungen sicherzustellen, dass der Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht von den Liberalisierungsvorschriften erfasst wird. Bei dem bereits ausverhandelten Abkommen mit Kanada (CETA) ist dabei wohl eine Generalausnahme für die kommunale Ebene vorgesehen, so dass etwa Marktöffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich nicht für die kommunale Ebene gelten.

Die Bundesregierung, die CDU/CSU-Fraktion und die CSU-Landesgruppe werden darauf hinwirken, dass der Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge vom Freihandelsabkommen unberührt bleibt und auch keine mittelbaren Folgen für kommunale Träger entstehen.

Kulturbereich

Audiovisuelle Dienstleistungen sind ausdrücklich vom Verhandlungsmandat der EU-Kommission ausgenommen. Damit sind der Bereich der Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen sowie der öffentlich finanzierte Rundfunk in Deutschland nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Wechselseitiger verbesserter Zugang zu öffentlichen Aufträgen

- ♦ Bei der beabsichtigten stärkeren Öffnung der Märkte zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen könnte gerade die europäische Wirtschaft profitieren: Rund 31 Millionen europäische Arbeitsplätze entfallen auf Betriebe, die von öffentlichen Aufträgen abhängig sind. Während die öffentliche Hand in der EU auch an außereuropäische Bieter Aufträge vergeben kann, sind staatliche Stellen in den USA gesetzlich verpflichtet, US-Anbieter zu bevorzugen bzw. nur Produkte zu erwerben, die in den USA hergestellt wurden (sog. „Buy-American“-Klausel). Bei einer Öffnung des staatlichen Beschaffungswesens in den USA für europäische Anbieter könnten sich damit erhebliche neue Geschäftsfelder für europäische Unternehmen auftun.
- ♦ Auch wenn der gegenseitige Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen und Aufträgen erleichtert werden soll, sollen die öffentlichen Auftraggeber ihre Vergabekriterien weiterhin selbst bestimmen können. So sollen wie bisher auch weiterhin soziale und ökologische Aspekte zur Bedingung einer öffentlichen Vergabe gemacht werden.

C. Welche Chancen eröffnet das Freihandelsabkommen konkret für Deutschland?

Kosten senken und Bürokratie für Unternehmen abbauen

- ♦ Neben den zu erwartenden kostenmäßigen Entlastungen durch den Abbau von Zöllen kann die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft v.a. durch die Anerkennung gleichwertiger Standards und Normen sowie entsprechender Prüfungs- und Zulassungsverfahren profitieren. Dies gilt sowohl für unsere Industrieunternehmen als auch für den deutschen Mittelstand. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen stellen der administrative Aufwand sowie die Zusatzkosten für notwendige Doppelprüfungen und -zertifizierungen oftmals unüberwindbare Markteintrittsbarrieren dar. Den zahlreichen hochspezialisierten Unternehmen in Deutschland, die sich vor kostspieligen Zulassungsverfahren in den USA bislang scheuen, könnten sich so neue Absatzmärkte erschließen.

Arbeitsplätze sichern und neue Beschäftigungsfelder schaffen

- ♦ Laut einer Studie des ifo-Instituts könnten durch die Anerkennung gleichwertiger regulatorischer Regelungen und Vorschriften bis zu 400.000 neue Arbeitsplätze in der EU und bis zu 110.000 in Deutschland schaffen. In den USA könnten bis zu 100.000 Arbeitsplätze entstehen.

Standards für das 21. Jahrhundert setzen

- ♦ Die gegenseitige Anerkennung gleichwertiger Regelungen heißt nicht, dass unsere EU-Standards aufgeweicht oder abgesenkt werden. Im Gegenteil: Mit dem transatlantischen Freihandelsabkommen haben wir die – vielleicht einmalige – Chance, unsere Werte zu exportieren und zusammen mit den USA die Standards für morgen zu setzen.

- ♦ Durch eine stärkere Koordinierung in Regulierungsfragen können wir bei neuen Technologien und Innovationen (wie z.B. bei Elektromobilität, Nanotechnologie, digitalem Handel) zusammen mit den USA die Richtschnur bestimmen, die dann weltweit Geltung erhält. So können unter den Regulierungsbehörden der beiden größten Handelsräume der Welt abgestimmte Sozial- oder Umweltstandards oder Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes internationale Vorbildfunktion erlangen.
- ♦ Sollte dies hingegen nicht gelingen, laufen wir Gefahr, dass die Standards von morgen von anderen mit weitaus geringerem Schutzniveau (wie z.B. China) gesetzt werden.

Gestaltungsanspruch der EU durch starke Partner in der Welt

Wenn Europa seine Rolle als führende Wirtschaftsmacht in einer zunehmend globalisierten Welt erhalten und weiter ausbauen will, ist gerade auch angesichts der weiterhin stark zunehmenden Bedeutung von Schwellenländern, insbesondere im asiatischen Raum, ein enger Schulterschluss mit unseren wichtigsten Handelspartnern entscheidend.

Neben ökonomischen und handelspolitischen Aspekten hat das Freihandelsabkommen aber auch eine beachtliche außenpolitische und geostrategische Dimension. So wird eine engere wirtschaftliche Verflechtung auch die politischen Beziehungen der beiden Kontinente weiter stärken. Gerade angesichts der derzeit anhaltenden außenpolitischen Krisen und geopolitischen Risiken ist die weitere Annäherung an die USA – mit denen uns dieselben Werte von Menschenrechten, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtstaatlichkeit verbinden – von außerordentlicher Bedeutung.

D. Brauchen wir neben dem Freihandels- auch ein Investitionsschutzabkommen?

Die EU und die USA sind füreinander wichtige Investitionsstandorte. Neben guten ökonomischen Voraussetzungen sind bei Investitionsentscheidungen gerade auch verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen entscheidend.

Auf der anderen Seite haben Investitionsschutzverträge sowie Investor-Staat-Schiedsverfahrens (ISDS) eine lange Tradition und haben sich international etabliert: So wurde der erste Investitionsschutzvertrag in den 1950er Jahren zwischen Deutschland und Pakistan geschlossen und Deutschland verfügt zwischenzeitlich über mehr als 130 völkerrechtliche Vereinbarungen dieser Art. Regelungsgegenstände sind v.a. die Gewährleistung des Eigentumsschutzes und der Schutz vor Enteignung, der freie Transfer von Kapital und Erträgen oder das Recht, wie ein Inländer behandelt zu werden.

Zur Frage der Einbeziehung eines Investorenschutzes im Rahmen der Verhandlungen mit den USA

- ♦ Die Bundesregierung hält die Vereinbarung eines Investitionsschutzabkommens inkl. eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens (ISDS) zwischen zwei hochentwickelten Rechtsräumen wie den USA und der EU für grundsätzlich nicht erforderlich: Ausländischen Investoren werde ausreichend Schutz vor nationalen Gerichten gewährt, so dass es anders als etwa bei Entwicklungsländern eines besonderen Investitionsschutzes nicht bedürfe.
- ♦ Im Rahmen der aktuellen Freihandelsgespräche mit den USA sind die Verhandlungen zum Investitionsschutzabkommen und Investor-Staat-Schiedsverfahren derzeit ausgesetzt; insoweit sollen zunächst die Ergebnisse einer dreimonatigen öffentlichen Konsultation der EU-Kommission abgewartet werden.

- ◆ Auch wenn für die Vereinbarung eines Investitionsschutzes zwischen den EU und den USA kein Anlass gesehen wird, so können gleichwohl die aktuellen Verhandlungen zu einer Fortentwicklung dieses international etablierten Verfahrens beitragen. Insoweit besteht durch die aktuelle Überprüfung auf EU-Ebene die berechtige Erwartung, eine international anerkannte Blaupause für einen materiell und prozessual reformierten und verbesserten Investitionsschutz erreichen zu können.
 - ◆ Ein solcher muss sicherstellen, dass die Politik nicht in ihrer Handlungs- und Gestaltungsfreiheit eingeschränkt wird und die Regulierungshoheit der Staaten unangetastet bleibt. Insoweit darf das Schutzniveau nicht über willkürliche oder unverhältnismäßige Maßnahmen hinausgehen; zudem sollten etwa Gesetze zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards nicht als Diskriminierung oder indirekte Enteignung gewertet werden.
- Somit wäre z.B. beim Fracking gewährleistet, dass ein Staat, der Fracking gesetzlich verbietet, nicht im Rahmen eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens zu Schadensersatz verurteilt werden kann. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung und enttäuschte Erwartungen hinsichtlich einer bereits getätigten Investition reichen allein nicht aus, vielmehr müsste die Gesetzesänderung willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein.
- ◆ In prozessualer Hinsicht könnte eine Reform des Investorenschutzes durch eine bessere Transparenz der Verfahren (z.B. durch Veröffentlichung der Schiedsurteile, transparente Auswahl von Richtern oder den Zugang zu Anhörungen), Berufungsmöglichkeiten oder entsprechender Schutzmechanismen vor ungegerechtfertigten Klagen (vgl. etwa durch Kostenregelungen) flankiert werden.
 - ◆ Sofern sich die beiden größten Wirtschaftsmächte u.a. auf der Basis der Konsultationen der EU-Kommission auf eine Fortentwicklung bei der Ausgestaltung des Investitionsschutzes einigen könnten, bestünde auch in diesem Bereich die Chance einen internationalen Standard zu setzen. Damit könnten nicht nur bereits bestehende bilaterale Vereinbarungen (auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den USA) durch einen reformierten Investitionsschutz abgelöst werden. Gleichzeitig könnte dieser als globaler Maßstab bei Abkommen mit rechtstaatlich weniger entwickelten Staaten dienen, um auch dort einen angemessenen Schutz von ausländischen Unternehmen vor Diskriminierung zu erreichen.

E. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Verhandlungen zwischen EU-Kommission und US-Delegation

- ◆ Die Verhandlungen werden – wie in EU-Verträgen vorgesehen – durch die EU-Kommission geführt. Diese vertritt dabei sowohl die EU als auch die 28 EU-Mitgliedstaaten. Seit der Erteilung des Verhandlungsmandats im Juni 2013 fanden sieben Verhandlungsrunden zwischen der EU-Kommission und den Vertretern des US-Handelsministeriums statt. Auf Seiten der EU-Kommission werden die Verhandlungen von 20 Arbeitsgruppen und seit Januar 2014 zusätzlich durch ein Beratungsgremium begleitet, das sich aus Experten der Wirtschaft, der Gewerkschaften und des Verbraucherschutzes zusammensetzt.
- ◆ Die EU-Mitgliedstaaten nehmen dabei nicht direkt an den Verhandlungen teil. Die EU-Kommission erstattet den nationalen Regierungen aber regelmäßig Bericht über den Verhandlungsstand im Handelspolitischen Ausschuss und bezieht die dort geäußerten Positionen der EU-Mitgliedstaaten in die Verhandlungen mit den USA mit ein. Die Bundesregierung wird im Handelspolitischen Ausschuss durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vertreten.

- ◆ Daneben berichtet die EU-Kommission regelmäßig im zuständigen Handelsausschuss des Europäischen Parlaments (INTA) über den Fortgang der Verhandlungen. Das Europäische Parlament hat hierbei die Möglichkeit, durch Entschließungen seine jeweiligen inhaltlichen Positionen gegenüber der EU-Kommission geltend zu machen.
- ◆ Der Abschluss der Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den US-Verhandlungsführern ist für Ende 2015 avisiert.

Parlamentarische Kontrolle

- ◆ Nach Abschluss der Verhandlungen muss zunächst das Europäische Parlament dem ausgehandelten Vertrag zustimmen, bevor der Rat einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft treffen kann.
- ◆ Die Bundesregierung wie auch der Juristische Dienst des Rates gehen davon aus, dass es sich bei dem Abkommen mit den USA um ein sog. „Gemischtes Abkommen“ handelt, bei dem sowohl die EU als auch ihre 28 Mitgliedstaaten Vertragspartner sind. Demzufolge ist auch eine Ratifizierung durch die 28 Mitgliedstaaten nach den jeweiligen nationalen Vorgaben erforderlich. Auf diese Weise ist eine genaue Überprüfung und parlamentarische Kontrolle des endgültigen Verhandlungsergebnisses durch den Deutschen Bundestag sichergestellt.

Transparenz

- ◆ Wie in vielen anderen Bereichen auch, werden Verhandlungspositionen im Rahmen laufender Verhandlungen grundsätzlich nicht öffentlich gemacht. Gleichwohl hat die EU-Kommission im Hinblick auf die öffentliche Forderung nach mehr Transparenz das zunächst als geheim eingestufte Verhandlungsmandat vom Juni 2013 veröffentlicht. Dies ist seit Oktober in deutscher Sprache unter folgendem Link (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/de/pdf>) abrufbar.
- ◆ Was die Verhandlungen zum Investitionsschutz anbelangt, hat die EU-Kommission zudem von März bis Juli 2014 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, bei der fast 150.000 Eingaben eingingen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden noch für dieses Jahr erwartet.
- ◆ Auch die Bundesregierung konstituierte im Mai diesen Jahres einen TTIP-Beirat mit Vertretern aus Wirtschaft, Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Kirchen sowie aus Wissenschaft, Kultur, Landwirtschaft und Umwelt- und Sozialbereich, bei dem über die laufenden Verhandlungen informiert und diskutiert wird. Die Stellungnahmen der Beiratsmitglieder zu einzelnen Verhandlungsthemen werden bei der Positionierung der Bundesregierung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sitzungen können hier abgerufen (<http://www.bmwi.de/DE/Ministerium/beiraete,did=639536.html>) werden.
- ◆ Zudem hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine Arbeitsgruppe mit Abgeordneten aller Fachrichten eingerichtet, die die Verhandlungen zum geplanten transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen im Austausch mit Vertreten aus der Wirtschaft, von Verbänden und Interessengruppen, sowie aus der Wissenschaft in regelmäßig stattfindenden Sitzungen eng begleitet.